

Abschrift

Satzung

Freunde der Grundschule am Margaretenplatz Rostock e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Freunde der Grundschule am Margaretenplatz Rostock e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule am Margaretenplatz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss zwischen den Eltern, den Lehrern, den Ehemaligen und Freunden der Schule und betätigt sich zum Wohle der Grundschule am Margaretenplatz in Rostock und fördert dessen Ziele in jeder Hinsicht. Die Unterstützung besteht auch aus der Bereitstellung von Geldmitteln für Vorhaben, die vom Schulträger nur unzureichend oder gar nicht finanziert werden sowie der Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nur die notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe ersetzt, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des "Freunde der Grundschule am Margaretenplatz Rostock e.V." fördern möchten und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejahen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,

- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) ohne besondere Kündigung, wenn das jüngste Kind aus der Schule ausscheidet, sofern nicht eine gegenteilige Erklärung abgegeben wird.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres zulässig.

(3) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, dem Zweck des Vereines zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder ihrem Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere Ausschüsse oder Beiräte mit besonderen Aufgaben.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand,

- a) zum geschäftsführenden Vorstand gehören: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer. Ebenfalls dazugehören können bis zu drei Beisitzer.
- b) zum erweiterten Vorstand gehören Kraft ihrer Stellung bzw. ihres Amtes: der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirates.
- c) Hat die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Funktionen des § 7 Punkt (1)a) mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden gewählt, so sind die Stellvertreter zunächst keine ordentlichen Vorstandsmitglieder und daher auf den Vorstandssitzungen auch nicht stimmberechtigt. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds rückt der jeweils gewählte Stellvertreter nach, d.h. bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten, der dann wiederum durch den Stellvertreter des 2. Vorsitzenden, trotz dessen Anwesenheit, vertreten wird. Bei Abwesenheit des 2. Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter 2. Vorsitz. Der Schriftführer wird vertreten durch den Stellvertreter Schriftführer und der Rechnungsführer durch den Stellvertreter Rechnungsführer. Im Vertretungsfall haben die Stellvertreter im Rahmen der Vorstandssitzung ein Stimmrecht, welches jedoch nur im Innenverhältnis bindend ist und keine Außenwirkung hat. Ist eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand dauerhaft durch Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes unbesetzt, so rückt der entsprechende Stellvertreter in den geschäftsführenden Vorstand nach und ist im Vereinsregister zur Eintragung zu bringen. Die Außenwirkung erfolgt erst nach vollzogener Vereinsregistereintragung. Die Rangfolge in diesem Fall ist die Gleiche, wie bei einer Vertretung bei vorübergehender Abwesenheit. Im Falle einer Abberufung eines Vorstandsmitglieds gemäß §9 durch die Mitgliederversammlung, greift die Stellvertreterregelung nicht, sondern es ist in diesem Fall durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Sollten in den geschäftsführenden Vorstand mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder über die

Stellvertreterregelung nachgerückt sein, so ist von diesem binnen einer Frist von 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit der Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis des Vereins, für die Außenwirkung des Vereins handeln die im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder, unabhängig davon, ob durch Nachrücken von Stellvertretern diese im Vereinsregister bereits eine Mehrheit bilden.

(3) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Verein wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung für und gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb von Grundstücken zur Belastung und zu allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Erstellung eines Jahresberichts
- f) Kassenführung; Erstellung eines Kassenberichts
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins unter Wahrung des Vereinszweckes (§2 dieser Satzung)

(2) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Wird zu einer Vorstandssitzung geladen, so sind sowohl die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, als auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß § 7 dieser Satzung zu laden. Diese Mitglieder verfügen in der Sitzung über jeweils eine einfache Stimme. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter. Ferner sind durch die Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter ebenfalls zu den Vorstandssitzungen zu laden, verfügen jedoch, sofern sie nicht als Ersatz gemäß §7 agieren, über kein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen, Der Vorsitzende eines Beirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Die ständige Funktion eines Beirats hat die Schulleitung der gemäß § 2 dieser Satzung zu fördernden Schule.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Überwachung der Geschäfte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes. Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes, sowie auf Vorschlag einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung die Wahl eines Stellvertreters

für jede einzelne Vorstandsposition gemäß §7 dieser Satzung mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, da dieser gemäß Satzung bereits durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird. Wurde keine ausreichende Zahl an Kandidaten für die Stellvertreterfunktionen vorgeschlagen, oder waren diese nicht mehrheitsfähig, können die Stellvertreterfunktionen, also Stellvertreter des 2. Vorsitzenden, Stellvertreter des Schriftführers und Stellvertreter des Rechnungsführers auch unbesetzt bleiben. Der Umfang der Vertretungsmacht der zu wählenden Stellvertreter ist in §7 dieser Satzung geregelt.

- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Ergebnisse der Kassen- und Rechnungsprüfung sind schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen beschließen.

§10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Schuljahres stattfinden.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich über die Klassenlehrer einberufen. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Grundschule nicht oder nicht mehr besuchen, erfolgt die Ladung unter Einhaltung obiger Frist per E-Mail oder durch die Post an die letzte bekannte Anschrift. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

(3) Die Tagesordnung setzt zunächst der Vorstand, in der Sitzung dann die Mitgliederversammlung fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende oder mündlich gestellte Anträge brauchen nicht beachtet zu werden.

§11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 418GB) ist jedoch die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen,

(3) Die weitere Versammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden.

(4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, sofern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(4) Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Anträge und Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Einladung sowie die Anwesenheitsliste ist diesem Protokoll beizufügen.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Verwendung der Mittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Anträge auf Verwendung der Mittel können die Mitglieder, Lehrkräfte, Fachkonferenzen sowie die Schulkonferenz stellen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rostock, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. §11 Abs.2 und §12 AbsA) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand, der Liquidatoren zur Abwicklung bestimmen kann.

(3) Das Vereinsvermögen ist gemäß § 2 AbsJ.1 und § 14 Abs.2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung ist mit der Eintragung ins Vereinsregister gültig.

Rostock, den 11.05.2016